



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

GESCHÄFTSORDNUNG

DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE

DER ANDRÁSSY GYULA UNIVERSITÄT

BUDAPEST, 2016

(BEILAGE ZUR ORDNUNG DES DOKTORSTUDIUMS)

Inhaltsverzeichnis

GESCHÄFTSORDNUNG DER DOKTORSCHULE	3
§ 1 Gültigkeitsbereich	3
§ 2 Aufnahme in die Doktorschule	3
§ 3 Betreuerin/Betreuer	5
§ 4 Ausbildungsvertrag und Betreuungsvereinbarung	6
§ 5 Studienverlauf	6
§ 6 Evaluierung der Studienleistungen	7
§ 7 Sprachkenntnisse	8
§ 8 Publikationen	8
§ 9 Die Komplexprüfung	9
Das Promotionsverfahren	9
§ 11 Die Dissertation	10
§ 12 Publikation der Dissertation.....	11
§ 13 Promotion, Promotionsfeier	11
§ 14 Aberkennung von Dokortiteln	12
§ 15 Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse.....	13
§ 16 Sonstige Verfahrensregelungen	13
ANLAGEN	14
AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB: INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN – SYNOPSE	15
AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB: INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN FÜR DAS TEILPROGRAMM GESCHICHTE	16
AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB: INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN FÜR DAS TEILPROGRAMM POLITIKWISSENSCHAFT	17
AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB: INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN FÜR DAS NETPOL-PROGRAMM „ZUKUNFT DER DEMOKRATIE IN EUROPA“	19
AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB: INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN - FÜR DAS TEILPROGRAMM WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT	21
BETREUUNGSVEREINBARUNG	23
VORSCHLAG FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES	27
ANTRAG AUF EINSETZUNG DES PROMOTIONS-AUSSCHUSSES	28
FORMBLATT FÜR DEN UMSCHLAG DER DISSERTATION	29
FORMBLATT FÜR DIE ERSTE SEITE DER DISSERTATION	30
DOKTORURKUNDE	31
ERKLÄRUNG ZUR DISSERTATION	32
TEXT DES DOKTORENGELÖBNISSES	33

Geschäftsordnung der Doktorschule

§ 1

Gültigkeitsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Aufnahme in die Doktorschule, den Studienbetrieb in der Doktorschule, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren und die Prüfungen im Rahmen der Doktoratsausbildung sowie die Arbeitsweise der Organe und die Wahl der Organmitglieder der Doktorschule gemäß der Ordnung für das Doktorstudium der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (Beilage zur Satzung der AUB), im weiteren Ordnung des Doktorstudiums, so diese eine detaillierte Regelung offen gelassen hat.
- (2) Die Ordnung tritt durch ihre Genehmigung durch den Doktorenrat in Kraft. Sie ist zur Kenntnisnahme dem Senat vorzulegen. Eine Änderung ist nur auf einer ordentlich einberufenen Sitzung des Doktorenrates möglich so ein Tagesordnungspunkt „Änderung der Geschäftsordnung“ rechtzeitig ausgeschrieben wurde und die Änderungsvorschläge mit der Einladung allen stimmberechtigten Mitgliedern zugesandt wurden. Sie erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Sofern Teile dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit auf Grund von Änderungen der oben genannten Ordnung des Doktorstudiums oder von Änderungen der für diese Ordnung maßgeblichen Rechtsvorschriften des Staates Ungarn verlieren, bleiben alle anderen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsordnung in Kraft.
- (4) Ausnahmen zur Geschäftsordnung erfordern einen Beschluss des Doktorenrates mit 4/5 Mehrheit.

§ 2

Aufnahme in die Doktorschule

- (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Doktorschule sowie weitere allgemeine Bestimmungen regelt § 17 der Ordnung des Doktorstudiums.
- (2) §17 Abs. (2) der Ordnung für das Doktorstudium wird dahingehend präzisiert, dass für die Aufnahme ein überdurchschnittlicher Erfolg beim Abschluss des für ein Doktoratsstudium berechtigenden Studiums (im Regelfall mindestens mit der Gesamtnote „gut“) erforderlich ist. Über diesbezügliche Abweichungen entscheidet der Doktorenrat auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers mit einfacher Mehrheit.
- (3) Ein Antrag um Aufnahme kann jederzeit gestellt werden. Der Beirat empfiehlt und der Doktorenrat bestimmt jeweils zu Beginn eines Studienjahres die Stichtage für den jeweiligen Bewerbungsschluss für einen Aufnahmetermin, wobei ein Aufnahmetermin zum Ende des Sommersemesters, ein Aufnahmetermin zu Beginn des Wintersemesters und ein Aufnahmetermin zu Beginn des Sommersemesters angesetzt werden soll. Der Bewerbungsschluss ist so zu wählen, dass den Fachausschüssen bzw. den Mitgliedern der Auswahlkommissionen ausreichend Zeit zur Vorbereitung zur Verfügung steht (mindestens eine Woche).
- (4) Die eingereichten Unterlagen werden nach Prüfung durch die Leitung der Doktorschule auf Vollständigkeit und Richtigkeit an den zuständigen Fachausschuss weitergeleitet. Dieser prüft die fachliche Relevanz des eingereichten Forschungsprojekts und gibt eine begründete Empfehlung

über die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zum Aufnahmegespräch, Zurückstellung (Überarbeitung) oder Ablehnung des Antrags ab. Der Beirat entscheidet auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachausschüsse über die Einladung zum Auswahlgespräch, Zurückstellung (Überarbeitung) oder Ablehnung des Antrages. Bei einer hohen Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern können auch mehrere Auswahlkommissionen für unterschiedliche Termine eingesetzt werden.

- (5) Die einzelnen Fachausschüsse nominieren die Mitglieder und der Doktorenrat entscheidet über die Zusammensetzung der Auswahlkommission mit einfacher Mehrheit. Die Betreuerin/der Betreuer ist im Verfahren nicht stimmberechtigt. Der Auswahlkommission muss zumindest ein stimmberechtigter Vertreter des Faches, in dem die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Forschungsschwerpunkt setzt, zumindest ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirates sowie eine weitere Person, die zumindest über einen Ph.D. verfügt und ein anderes Fach vertritt, angehören. Die Auswahlgespräche sind grundsätzlich nicht öffentlich, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft sowie alle Mitglieder des Doktorenrates haben jedoch das Recht mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Auswahlgesprächs vom genauen Zeitpunkt und Ort zu informieren.
- (6) Die Auswahlkommission gibt eine Empfehlung über die Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers bzw. die Zurückstellung (bzw. zur Überarbeitung) oder Ablehnung des Antrags ab.

Die Bewertung erfolgt nach folgendem Punktesystem:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| • Qualität des Abschlusses (der Universität oder Hochschule) | – max. 10 Punkte |
| • bisherige wissenschaftliche Leistungen (Vorträge, Publikationen, Fortbildungen, Lehre) | – max. 10 Punkte |
| • sonstige wissenschaftliche Qualifikationen | – max. 10 Punkte |
| • Sprachkenntnisse | – max. 10 Punkte |
| • Bewertung der Qualität des Promotionsprojektes (Originalität der Fragestellung, Exposé, fachliche Relevanz, Methodik) | – max. 40 Punkte |
| • Aufnahmegespräch | – max. 20 Punkte |
| | insgesamt: 100 Punkte |

Für eine Zulassung sind min. 60 % der maximal erreichbaren Punktezahl erforderlich. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

- (7) Der Doktorenrat entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen der Aufnahmekommission.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber die an der AUB ein Masterstudium absolviert haben, dessen Abschluss nicht länger als drei Jahre zurückliegt, können einen Antrag auf ein verkürztes Aufnahmeverfahren stellen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Fachausschuss, mit der Bewilligung des Beirates. In diesem Fall kann die Aufnahmekommission auf ein persönliches Gespräch verzichten. Die anderen Vorgaben bleiben davon unbenommen.
- (9) Die Entscheidung des Doktorenrates ist den Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 17 Abs. (5) der Ordnung für das Doktorstudium binnen acht Tagen mitzuteilen. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber müssen spätestens jeweils bis zum 14. März und 14. Oktober immatrikuliert sein. Kommt eine Bewerberin/ein Bewerber der Immatrikulationspflicht nicht

nach, so entsteht kein studentisches Rechtsverhältnis. Eine neue Bewerbung ist in einem solchen Fall erforderlich.

- (10) Der Antrag für einen Gastaufenthalt im Rahmen des § 16 der Ordnung für das Doktorstudium muss bis spätestens zum Ende der Prüfungszeit des vorangehenden Semesters gestellt werden. Er hat in jedem Fall einen fachlichen Lebenslauf, eine Kurzbeschreibung des laufenden Dissertationsprojekts, eine Beschreibung der geplanten Tätigkeiten sowie eine befürwortende Stellungnahme des Betreuers zu enthalten. Über die Aufnahme von Gaststudierenden entscheidet der Beirat nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses. Die Leiterin/der Leiter der Doktorschule berichtet dem Doktorenrat darüber auf der nächstfolgenden Sitzung.

§ 3

Betreuerin/Betreuer

- (1) Jede Bewerberin/jeder Bewerber muss eine wissenschaftliche Betreuerin/einen wissenschaftlichen Betreuer benennen, die/der sie/ihn nach Zustimmung des Doktorenrates während des Studiums begleitet. Die schriftliche Annahmeerklärung der Betreuerin/des Betreuers ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Grundsätzlich ist mindestens eine nebenberufliche Tätigkeit der Betreuerin/des Betreuers an der AUB Voraussetzung. Hierzu zählt auch die Funktion eines externen Mitglieds des Doktorenrats oder als Lehrbeauftragter.
- (2) Die Wahl von Wissenschaftlern, die an der AUB keine Tätigkeit ausüben, ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Doktorenrates nach Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses möglich. In diesen Fällen muss eine an der AUB tätige Wissenschaftlerin/ein an der AUB tätiger Wissenschaftler vom Doktorenrat als Kontaktperson ernannt werden, die als Mittler zwischen dem Doktorenrat und der Betreuerin/dem Betreuer fungiert. Die Bestimmungen der Absätze (3)-(5) gelten sinngemäß.
- (3) Die Betreuerin/der Betreuer muss über eine *venia legendi* oder eine gleichwertige Qualifikation im Fach des gewählten Dissertationsthemas verfügen. So der zuständige Fachausschuss und anschließend der Beirat seine Zustimmung gibt, können auch Lehrende, ohne Habilitation, die zumindest über einen PhD oder gleichwertigen Abschluss verfügen, mit der Betreuung beauftragt werden.
- (4) Die Betreuerin/der Betreuer vertritt die Interessen der von ihm betreuten Doktorandinnen und Doktoranden in allen zuständigen Gremien. Sie/er kann auf Wunsch an Sitzungen des Doktorenrates, welche die von ihr/ihm betreuten Doktorandinnen und Doktoranden betreffen, teilnehmen. Bei Entscheidungen, die ihre/seine Doktorandinnen/Doktoranden betreffen, wird die Betreuerin/der Betreuer von der Leiterin/dem Leiter der Doktorschule um eine Stellungnahme gebeten. Bei Anträgen über disziplinarische Maßnahmen gegen eine betreute Doktorandin/einen betreuten Doktoranden hat die Betreuerin/der Betreuer zudem Rede- und Antragsrecht, darf sich jedoch selbst als Mitglied des Doktorenrates an den Abstimmungen nicht beteiligen.
- (5) Die Betreuerin/der Betreuer darf weder dem Prüfungsausschuss für die Komplexprüfung noch dem Promotionsausschuss seiner Doktorandinnen und Doktoranden angehören.
- (6) Die Betreuerin/der Betreuer sorgt gegebenenfalls für die Einbeziehung von auswärtigen Experten in die Betreuung ihrer/seiner Doktorandinnen/Doktoranden.

- (7) Ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers kann sowohl auf Initiative der Betreuerin/des Betreuers als auch der Doktorandin/des Doktoranden im beiderseitigen Einverständnis erfolgen. Die Entscheidung fällt der Doktorenrat mit einfacher Mehrheit. Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses bleiben die Bestimmungen des Absatzes (5) weiterhin bestehen.
- (8) Kommt eine Studierende/ein Studierender den in der Betreuungsvereinbarung vereinbarten Anforderungen nicht nach oder liegt ein anderer triftiger Grund vor, kann die Betreuerin/der Betreuer das Amt zurücklegen. Dies erfolgt durch eine begründete schriftliche Erklärung an den Beirat, der die Causa auf die nächste Sitzung des Doktorenrates bringt. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet der Doktorenrat.
- (9) Der Doktorand/Die Doktorandin kann während der ersten drei Semester des Doktorstudiums maximal einmal einen Themenwechsel beim Doktorenrat beantragen. Der Antrag ist zu begründen und von der Betreuerin/vom Betreuer durch ihre/seine Unterschrift zu genehmigen.

§ 4

Ausbildungsvertrag und Betreuungsvereinbarung

- (1) Nach erfolgter Aufnahme ist im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der AUB ein Ausbildungsvertrag zu schließen. Durch den Ausbildungsvertrag verpflichtet sich die AUB, der Doktorandin/dem Doktoranden eine Ph.D.-Ausbildung gemäß den Bestimmungen des ungarischen Hochschulrechts zum Doktorstudium bzw. der Ordnungen der AUB zu gewähren. Der Ausbildungsvertrag ist vom Rektor der AUB, sowie von der Doktorandin/dem Doktoranden zu unterzeichnen.
- (2)
- (3) Im Rahmen der Betreuungsvereinbarung erstellen die Doktorandinnen/Doktoranden mit ihren Betreuerinnen/Betreuern für jedes Semester bis Ende der Inskriptionsfrist einen detaillierten Arbeitsplan für das kommende Semester und halten den Studien- und Forschungsfortschritt des vergangenen Semesters fest. Die Betreuungsvereinbarung ist von der Leiterin/dem Leiter der Doktorschule, der Betreuerin/dem Betreuer und der Doktorandin/dem Doktoranden zu unterzeichnen. Ist die Leiterin/der Leiter auch gleichzeitig Betreuerin/Betreuer erfolgt die Kenntnisnahme durch die stellvertretende Leiterin/den stellvertretenden Leiter der Doktorschule. (Muster siehe Anhang)

§ 5

Studienverlauf

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Doktorandinnen und Doktoranden auf eine wissenschaftliche Karriere an Universitäten, Forschungseinrichtungen und sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen und privaten Organisationen sowie auf Führungspositionen in der Politik, in internationalen Organisationen und in den Medien vorzubereiten und die höchst möglichen internationalen Standards (methodologisch und theoretisch) zu erreichen. Dazu soll die eigenständige und unabhängige Forschungsarbeit der Doktorandinnen und Doktoranden unterstützt und ihre Einbindung in internationale Forschungsnetzwerke gefördert werden.
- (2) Das Studium umfasst 240 ECTS und besteht aus zwei Teilen. In der ersten Hälfte des Studiums, der Ausbildungs- und Forschungsphase (Semester 1 bis 4), erfolgt die eigentliche Ausbildung in Form

von Lehrveranstaltungen. Parallel dazu fangen die Studierenden mit der eigenständigen Forschung an. In der zweiten Hälfte des Studiums, der Forschungs- und Dissertationsphase (Semester 5 bis 8,) sollen sich die DoktorandInnen der Forschung und dem Schreiben der Dissertation widmen.

- (3) Das Curriculum, das die zu besuchenden Lehrveranstaltungen beinhaltet, zielt auf ein ausgewogenes Verhältnis von disziplinärer Spezialisierung auf der einen und einem vertieften interdisziplinärem Training auf der anderen Seite. Der interdisziplinär ausgerichtete Lehrplan trägt der wachsenden Notwendigkeit Rechnung, sich jenseits disziplinärer Grenzen zu bewegen.
- (4) Der Lehrplan besteht aus drei Modulen:
Das Modul 1 umfasst interdisziplinäre Seminare, das Modul 2 disziplinäre Seminare und das Modul 3 fachübergreifende Schlüsselqualifikationen (soft skills). Näheres regeln die Ausbildungspläne und die Synopse im Anhang.
- (5) In den ersten vier Semestern müssen 120 ECTS erworben werden, davon 60 ECTS durch den Besuch von Lehrveranstaltungen. Die verbleibenden 60 ECTS müssen durch Fortschritte bei der Dissertation und andere wissenschaftliche Tätigkeiten wie Publikation, Konferenzorganisation, Konferenzbesuch, Konferenzvortrag, eigenständige/begleitende Lehre, Mitarbeit an Forschungsprojekten u.ä. erworben werden.
- (6) Hat eine Studierende/ein Studierender in der ersten Hälfte des Studiums keine Möglichkeit durch wissenschaftliche Tätigkeiten und das Schreiben der Dissertation die vorgeschriebenen 60 ECTS zu erwerben, so kann sie/er in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer in dem vierten Semester weitere Lehrveranstaltungen belegen.
- (7) Die verbleibenden 120 ECTS werden in den Semestern 5 bis 8 durch Fortschritte beim Promotionsprojekt und weitere wissenschaftliche Tätigkeiten erworben (s. § 5 Absatz (5)).
- (8) Die Bestätigung von Konferenzorganisationstätigkeit erfolgt durch die Fachausschüsse, die Bestätigung der Lehre erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen, die Bestätigung der Mitarbeit an Forschungsprojekten durch die jeweilige Projektleiterin bzw. den jeweiligen Projektleiter.
- (9) Pro Semesterwochenstunde eigenständige Lehre (Übungen, Repetitorien) können bis zu neun ECTS vergeben werden, abhängig vom jeweiligen Arbeitsaufwand, pro Semesterwochenstunde begleitende Lehre können bis zu maximal sechs ECTS vergeben werden. Die Vergabe von ECTS für sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten gemäß Absatz (5) richtet sich nach dem Arbeitsaufwand entsprechend der gültigen Regelungen des ECTS-Systems (rund 30 Stunden Arbeit ist ein ECTS). Die geleistete Arbeit ist zu protokollieren. Das Protokoll muss dem für die Anerkennung zuständigen Gremien (Fachausschuss und Beirat) vorgelegt werden.
- (10) Details über die zu erbringenden Leistungen, wie z.B. das Verfassen wissenschaftlicher Beiträge oder die Teilnahme an Konferenzen und Tagungen werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt. Die Forschungsleistung ist zu dokumentieren und der Betreuerin/dem Betreuer einmal pro Semester vorzulegen. Hierauf erfolgt die Bestätigung oder Nichtbestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer, die dem Fachausschuss zur Überprüfung vorgelegt wird.

§ 6

Evaluierung der Studienleistungen

- (1) Die Fachausschüsse prüfen einmal pro Semester den Studien- und Forschungsfortgang der ihrem Fachbereich zugeordneten Studierenden. Kommt der Fachausschuss zu der Ansicht, dass die

Studien- und Forschungsleistungen der/des Studierenden mangelhaft sind, ist zunächst ein Gespräch mit der/dem betreffenden Studierenden und ihrer/seiner Betreuerin/ihrer/seinem Betreuer zu suchen, in dem Maßnahmen zur Verbesserung zu erörtern sind. Tritt auch im folgenden Semester keine Besserung ein, leitet der Fachausschuss den Fall an den Doktorenrat zu Erörterung weiterer disziplinarischer Maßnahmen weiter.

- (2) Unbeschadet weiterer ungarischer Rechtsvorschriften gelten als disziplinarische Maßnahmen insbesondere: Verwarnung der/des Studierenden, Minderung und Entzug des Stipendiums (so gewährt), Untersagung der Teilnahme an der Ausbildung für einen Zeitraum von max. 2 Semestern, Mitteilung an externe Stipendienggeber über mangelnde Studienleistungen sowie Vorschreibung eines detaillierten Arbeitsplans, Suspendierung und Entlassung aus der Doktorschule.

§ 7 *Sprachkenntnisse*

- (1) Für die Aufnahme in die Doktorschule ist gemäß § 17 (4) lit. d der Ordnung für das Doktorstudium der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 erforderlich. Dies kann durch staatlich anerkannte komplexe Sprachprüfungen oder gleichwertige Zeugnissen erfolgen.
- (2) Bis zur Einreichung des Antrages auf Einsetzung des Promotionsausschusses muss der Nachweis über Kenntnisse einer weiteren Sprache (mindestens auf Niveau B2) erbracht werden. Als Nachweis werden von offiziell anerkannten Ausbildungsinstituten ausgestellte Urkunden, Zeugnisse, Diplome sowie andere amtliche Bestätigungen akzeptiert, die Informationen über das Niveau der Sprachkenntnisse enthalten.
- (3) Als Fremdsprachen werden anerkannt: Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch sowie Sprachen des Mitteleuropäischen Raumes. Des Weiteren werden all jene Sprachen, deren Kenntnis für das Forschungsthema relevant ist, anerkannt.

§ 8 *Publikationen*

- (1) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind angehalten, während des Studiums an der Doktorschule Teilergebnisse ihrer Forschungen in angesehenen in- und ausländischen Journals, Sammelbänden und dergleichen zu publizieren. Als relevante Publikationen gelten prinzipiell nur solche, die zumindest über eine ISBN-Nummer verfügen. Über die Wertigkeit entscheidet der Fachausschuss auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers. Als publiziert gelten auch Beiträge, die nachweislich zu Publikation angenommen wurden, jedoch später erscheinen.
- (2) Bis zur Einreichung des Antrags auf Einsetzung des Promotionsausschusses sind zumindest drei unter Absatz (1) beschriebene Publikationen vorzulegen.

§ 9 *Die Komplexprüfung*

- (1) Nach dem Absolvieren der ersten vier Semester und dem Erreichen der vorgeschriebenen 120 ECTS kann sich die/der Studierende für die Komplexprüfung anmelden.
- (2) Die Komplexprüfung besteht aus zwei Teilen: der erste Teil prüft die theoretische Vorbereitung der / des Studierenden (theoretischer, auf die Ausbildung bezogener Teil), der zweite Teil die wissenschaftlichen Fortschritte der/des Studierenden (auf das Dissertationsprojekt bezogener Teil). Der theoretische Teil besteht aus einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Im zweiten Teil der Prüfung weist die/der Studierende ihre/seine Kenntnisse über die für ihr/sein Dissertationsprojekt relevante Fachliteratur, ihre/seine bisher erzielten Forschungsergebnisse nach und legt einen Forschungs- und Arbeitsplan für den zweiten Teil der Ausbildung vor. Die Betreuerin/der Betreuer sollen eine Bewertung dazu abzugeben.
- (3) Die Anmeldung zur Komplexprüfung hat die Benennung der Haupt- und Nebenfächer sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu enthalten. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss regelt § 20 Absatz (5) der Ordnung für das Doktorstudium. Des Weiteren können auf dem Antrag jene potentiellen Prüferinnen und Prüfer, die aus Sicht der Antragstellerin/des Antragstellers wegen Befangenheit oder Voreingenommenheit abzulehnen sind, angegeben werden. Ein entsprechendes Formblatt befindet sich im Anhang.
- (4) Die Doktorandin/der Doktorand übermittelt nach Absprache mit ihrer/seiner Betreuerin/ihrem/seinem Betreuer den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag an die Hauptreferentin/den Hauptreferenten der Doktorschule.
- (5) Der Doktorenrat beschließt mit einfacher Mehrheit die Zusammensetzung des Ausschusses.
- (6) Die Hauptreferentin/die Referentin übernimmt die Terminkoordinierung, die Komplexprüfungen sollen möglichst innerhalb der in den Eckdaten der Doktorschule dafür angegebenen Zeiträume stattfinden.
Die Doktorandin/der Doktorand reicht die schriftliche Dokumentation der bisherigen wissenschaftlichen Fortschritte, (z.B. Forschungsergebnisse, Datenanalyse, ein Kapitel, Publikationen, etc.) und einen aktualisierten Arbeits- und Zeitplan einen Monat (min. 30 Tage) vor der Komplexprüfung bei der Betreuerin/dem Betreuer und der Referentin/Hauptreferentin der Doktorschule ein. Die Referentin/Hauptreferentin der Doktorschule übermittelt diese Unterlagen auch an die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Betreuerin/der Betreuer übermittelt ihre/seine Stellungnahme/Beurteilung zu den wissenschaftlichen Fortschritten beim Dissertationsprojekt der Doktorandin/ des Doktoranden drei Wochen vor der Prüfung der Referentin/Hauptreferentin der Doktorschule.
- (7) Die weiteren Vorgaben regeln Absätze (6) bis (9) des § 20 der Ordnung für das Doktorstudium.

Das Promotionsverfahren

§ 10 *Der Promotionsausschuss*

- (1) Die Zusammenstellung des Promotionsausschusses muss vom Doktorenrat genehmigt werden. Das entsprechende Formblatt für die Antragsstellung findet sich im Anhang. Dem Antrag ist ein

wissenschaftlicher Lebenslauf (inklusive Publikationsliste und Aufstellung aller während des Doktorstudiums gehaltenen öffentlichen Vorträge) beizulegen. Der Antrag muss zumindest zwei Wochen und zwei Werktage vor dem Sitzungstermin des Doktorenrates bei der Hauptreferentin/bei dem Hauptreferent der Doktorschule elektronisch eingereicht werden.

- (2) Die einzelnen Schritte des Promotionsverfahrens sind von der Hauptreferentin/dem Hauptreferent der Doktorschule zu protokollieren.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand übermittelt nach Absprache mit ihrer/seiner Betreuerin/ihrem/seinem Betreuer den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Einsetzung des Promotionsausschusses an die Hauptreferentin/den Hauptreferenten der Doktorschule.
- (4) Der Doktorenrat beschließt mit einfacher Mehrheit über die Einrichtung des Promotionsausschusses.
- (5) Den Ablauf der Begutachtung und der Disputation regeln die §§ 30 und 31 der Ordnung für das Doktorstudium.

§ 11 *Die Dissertation*

- (1) Die Dissertation ist grundsätzlich eine monographische Arbeit. In Ausnahmefällen kann die Dissertation eine Sammlung von Fachaufsätzen (kumulative Dissertation) sein. Über die Zulassung einer kumulativen Dissertation entscheidet der Doktorenrat auf Antrag des Betreuers und auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses, soweit dies die einschlägigen fachlichen Ausführungsbestimmungen vorsehen. Die Ausführungsbestimmungen der Fachausschüsse bedürfen der Genehmigung des Doktorenrates.
- (2) Die Dissertation ist sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form einzureichen. Die schriftliche Form muss in identischer sechsfacher Ausfertigung, wovon zumindest drei Exemplare in Hartbindung ausgeführt sein müssen, vorgelegt werden. Es ist ein gut lesbarer Schriftsatz mit einer Schriftgröße von 12 pt im Fließtext zu wählen, der Zeilenabstand hat eineinhalbzeilig zu sein. Die elektronische Version hat in identischer Form in einem Dokument im Format pdf auf einem allgemein lesbaren kopiergeschützten Datenträger zu erfolgen. Formblätter für die Gestaltung des Umschlags und der ersten Seite finden sich im Anhang.
- (3) Der Dissertation ist ein Abstrakt (Thesenblatt) im Umfang von mindestens 20.000 und maximal 30.000 Zeichen beizufügen, das die Hauptthesen der Dissertation zusammenfasst. Dieses ist als eigenes pdf-Dokument mit dem Titel „Abstrakt Vorname Nachname Jahreszahl“ ebenfalls elektronisch abzugeben.
- (4) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. Auf Antrag kann die Dissertation auch in einer anderen Sprache verfasst werden. Über die Zulassung solcher Dissertationen entscheidet der Doktorenrat auf Antrag des Betreuers und auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses. Die Disputation muss auf Deutsch erfolgen, das Thesenblatt ist ebenfalls auf Deutsch vorzulegen.
- (5) Der Dissertation sind folgende Erklärungen beizufügen:

- a) Erklärung darüber, dass die Dissertation eine eigene Arbeit der Doktorandin/des Doktoranden darstellt;
 - b) Erklärung darüber, dass die Doktorandin/der Doktorand zur gleichen Zeit kein laufendes Promotionsverfahren im selben Wissenschaftszweig an einer anderen Universität hat bzw. innerhalb der letzten zwei Jahre keine gescheiterte Disputation hatte;
 - c) Erklärung darüber, dass gegen die Doktorandin/den Doktoranden kein Verfahren zwecks Aberkennung des Dokortitels läuft bzw. ihr/ihm zuvor kein Dokortitel aberkannt wurde;
 - d) Erklärung der Betreuerin / des Betreuers über die Empfehlung der Dissertation zur Begutachtung.
- (6) Die Betreuerin / der Betreuer soll in einer Erklärung gem. § 11 Abs. (5) lit. c) die Dissertation zur Begutachtung ‚empfehlen‘ oder ‚nicht empfehlen‘. Die Erklärung ist im Falle einer nicht Empfehlung zu begründen. Im Falle der Erklärung von ‚nicht empfehlen zu Begutachtung‘ obliegt der Doktorandin / dem Doktoranden, ob sie / er die Dissertation trotzdem zur Begutachtung einreicht. Falls die Betreuerin / der Betreuer die Erklärung innerhalb von vier Wochen nach dem Erhalt des diesbezüglichen Antrags der Doktorandin / des Doktoranden nicht abgibt, gilt die Dissertation als ‚zur Begutachtung empfohlen‘. In diesem Fall ist die Erklärung der Leiterin / des Leiters der Doktorschule der Dissertation hinzuzufügen, in der sie / er den Ablauf der Frist feststellt.

§ 12

Publikation der Dissertation

- (1) Nach erfolgter Verteidigung soll die Doktorandin / der Doktorand eine Erklärung darüber abgeben, wann und welche Version ihrer / seiner Dissertation in der bibliografischen Datenbank der Ungarischen Akademie der Wissenschaften veröffentlicht werden soll. Bei der Publikation sollten die Anregungen und Kritikpunkte der Begutachtung berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung sollte innerhalb von zwei Jahren erfolgen.
- (2) Als veröffentlicht gilt eine Dissertation, wenn sie oder zumindest eine Zusammenfassung der wichtigsten Thesen in einem oder mehreren Beiträgen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, in gedruckter Form mit ISBN-Nummer versehen vorliegt.
- (3) Als publiziert gilt die Dissertation auch bereits, wenn die Dissertantin/der Dissertant die schriftliche Absichtserklärung eines wissenschaftlichen Verlags oder des Editorial-Boards einer Reihe vorlegen kann, dass die Dissertation zur Veröffentlichung angenommen wurde.
- (4) Der Bibliothek der AUB sind zumindest ein Exemplar unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften gelten Dissertationen als publiziert, die auf elektronischem Weg (z.B. als e-book) via Internet publiziert wurden. In diesen Fällen ist dafür zu sorgen, dass ein entsprechender Link zur veröffentlichten Dissertation der Universitätsbibliothek unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

§ 13

Promotion, Promotionsfeier

- (1) Der Doktorenrat entscheidet auf der auf die Disputation folgenden ordentlichen Sitzung über die Verleihung des Dokortitels. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch keine Klärung bezüglich der in § 12

geforderten Publikation der Dissertation vor, so hat der Doktorenrat die Entscheidung über die Verleihung auf die nächstfolgende Sitzung zu vertagen.

- (2) Die Promotion ist abgeschlossen, wenn die Doktorandin/der Doktorand die in § 33 der Ordnung für das Doktorstudium geregelte Urkunde erhält. Dies erfolgt in der Regel in Rahmen einer feierlichen Promotion.
- (3) Der Zweck der feierlichen Promotion ist die Vorstellung und Auszeichnung der neuen Doktoranden. Die feierliche Promotion ist eine öffentliche Festsitzung des Senats, die im Einvernehmen mit dem Rektor vom Beirat festgelegt ist. Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (4) Die feierliche Promotion wird von der Rektorin/vom Rektor, der zu diesem Zweck mit den Amtsinsignien erscheint, eröffnet. Dann erteilt sie/er der Leiterin/dem Leiter der Doktorschule das Wort, die/der die Kandidaten und besonders ihre Arbeiten kurz vorstellt.
- (5) Zur Ablegung des Gelöbnisses erteilt die Rektorin/der Rektor der Promotorin/dem Promotor das Wort. Die Promotorin/der Promotor wird vom Doktorenrat aus seiner Mitte bestimmt. Diese/Dieser verliest die Gelöbnisformel, Geloben Sie ... [Gelöbnis im Anhang]. Die Kandidatinnen erwidern „Ich gelobe“ und bekräftigen dies durch einen Handschlag.
- (6) Im Anschluss daran verliest die Promotorin/der Promotor den Promotionstext: „Nach Erbringung aller erforderlichen Leistungen und der Ablegung des akademischen Eides ernenne ich im Auftrage der Rektorin/des Rektors N.N. und der Leiterin/des Leiters der Doktorschule N.N. Sie [es folgen die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten] zum Doktor der Philosophie.“
- (7) Nach der Verlesung des Promotionstextes übergibt die Rektorin/der Rektor gemeinsam mit der Leiterin/dem Leiter der Doktorschule die Urkunden an die neuen Doktorinnen und Doktoren.
- (8) Die Feier schließt mit dem Abspielen der ungarischen Hymne sowie der Europahymne.
- (9) Die Promotionsfeier kann mit Musikstücken umrahmt werden.

§ 14

Aberkennung von Dokortiteln

- (1) Der Dokortitel kann aberkannt werden, wenn dieser erworben wurde, indem die Inhaberin/der Inhaber die Geistesschöpfung anderer als ihre/seine eigene Leistung präsentiert oder in ihrer/seiner Dissertation unwahre oder verfälschte Angaben verwendet und dadurch das bzw. die in ihrer/seiner Promotionsangelegenheit vorgehende Gremium bzw. Person getäuscht hat. Derartige Handlungen verjähren nicht.
- (2) Das Verfahren zwecks Aberkennung des Dokortitels kann bei der Leiterin/dem Leiter der Doktorschule beantragt werden, so das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes (1) nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Doktorschule weist die Causa dem zuständigen Fachausschuss zu, der die vorgelegten Dokumente prüft, Hilfsmittel (z.B. elektronische Plagiatsscanner) und Sachverständige zu Rate zieht und die Beschuldigte/den Beschuldigten unter Einbeziehung der Leiterin/des Leiters der Doktorschule vorlädt.

- (4) Kommt der Fachausschuss zu der Ansicht, dass eine Verfehlung im Sinne des Abs. (1) vorliegt, stellt die Leiterin/der Leiter den Antrag auf Aberkennung an den Doktorenrat. Dieser beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Erscheint die/der Betroffene trotz zweifacher ordnungsgemäßer Vorladung nicht oder beantragt sie/er die Außerachtlassung seiner/ihrer Anhörung, so ist der Doktorenrat berechtigt, in der Sache auch ohne vorheriger Anhörung des/der Betroffenen zu beschließen. Wurde die Verletzung der Urheberrechte vor der Einleitung des Verfahrens zwecks Aberkennung des Dokortitels von einem Gericht durch ein rechtskräftiges Urteil bereits festgestellt, so hat der Doktorenrat in dieser Angelegenheit kein Verfahren mehr durchzuführen und entscheidet auf Grund des rechtskräftigen Urteils.
- (6) Gegen den Beschluss des Doktorenrates kann gemäß der Rechtsbehelfsordnung der AUB Berufung geführt werden.
- (7) Der bestandskräftige Beschluss über die Aberkennung wird von der AUB veröffentlicht.

§ 15

Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Fachschaften wählen jeweils zwei interne Mitglieder und ein externes Mitglied in den Fachausschuss.
- (2) Den einzelnen Fachschaften gehören jeweils an: alle Professurleiterinnen/ Professurleiter, Dozentinnen/Dozenten und Oberassistentinnen/ Oberassistenten der entsprechenden Disziplinen.
- (3) Zum internen Mitglied kann gewählt werden, wer die Voraussetzungen der Stammmitgliedschaft in der Doktorschule der AUB erfüllt. Zum externen Mitglied kann gewählt werden, wer die Voraussetzung zur Stammmitgliedschaft in einer Doktorschule erfüllt.
- (4) Die Mitglieder der Fachausschüsse haben eine Ausschließlichkeitserklärung gemäß § 26 Absatz (3) des ungarischen Hochschulgesetzes Nr. CCIV/2011 abzugeben.

§ 16

Sonstige Verfahrensregelungen

Die Geschäftsordnung des Senats gilt analog für den Doktorenrat bezüglich der Verfahrensregelungen.

Anlagen

- I. AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB:
INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN – SYNOPSE
- II. AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB:
INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN – FÜR DAS TEILPROGRAMM GESCHICHTE
- III. AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB:
INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN – FÜR DAS TEILPROGRAMM POLITIKWISSENSCHAFT
- IV. AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB:
INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN - FÜR DAS NETPOL-PROGRAMM „ZUKUNFT DER
DEMOKRATIE IN EUROPA“
- V. AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB:
INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN - FÜR DAS TEILPROGRAMM
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT
- VI. BETREUUNGSVEREINBARUNG
- VII. VORSCHLAG FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES
- VIII. ANTRAG AUF EINSETZUNG DES PROMOTIONS-AUSSCHUSSES
- IX. FORMBLATT FÜR DEN UMSCHLAG DER DISSERTATION
- X. FORMBLATT FÜR DIE ERSTE SEITE DER DISSERTATION
- XI. DOKTORURKUNDE
- XII. ERKLÄRUNG ZUR DISSERTATION
- XIII. TEXT DES DOKTORENGELÖBNISSES

AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB: INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN – SYNOPSE

Semester	Teilprogramm	Disziplinäre Seminare	Interdisziplinäre Seminare	Softskills
1	Geschichtswissenschaft	Mitteleuropa als kulturelle und historische Einheit	Einführung in das interdisziplinäre Arbeiten	Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (schriftlich, mündlich)
	Politikwissenschaft	Qualität der Demokratie in Mittel- und Osteuropa (Seminar mit Fokus auf jeweils aktuelles Thema)		
	Wirtschaftswissenschaft	Europäische Integration (Seminar jeweils mit aktuellem Fokus)	Einführung in das interdisziplinäre Arbeiten (= Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie)	Wissenschaftliche/s Schreiben/Präsentation
	netPOL	Seminar aus dem Bereich „Demokratische Performanz“ oder „Bürgerpartizipation“	Seminar aus dem Bereich „Neue Medien und Kommunikation“	Methodisches Grundlagenseminar
2	Geschichtswissenschaft	Methodik und Theorie in der Historiographie	Interdisziplinäres Ph.D.-Seminar (Diskussion der Promotionsvorhaben)	Bewerbungscoaching
	Politikwissenschaft	Methodenkolloquium		Praxis Diplomatie
	Wirtschaftswissenschaft	Methodenseminar (Mathematik, Spieltheorie, empirische Sozialforschung)	Seminar aus dem Bereich „Neue Medien und Kommunikation“	Drittmittelakquise
	netPOL	Seminar aus dem Bereich „Demokratische Performanz“ oder „Bürgerpartizipation“		Seminar aus dem Bereich Soft Skills
3	Geschichtswissenschaft	Aktuelle Probleme der Geschichtswissenschaft	Interdisziplinäres Ph.D.-Seminar	Wissenschaftsmanagement
	Politikwissenschaft	Europäische Integration (Seminar mit Fokus auf jeweils aktuelles Thema)	Interdisziplinäres Seminar	
	Wirtschaftswissenschaft	Current Topics in Economics (Diskussion aktueller Forschungsthemen der Ökonomik“)		
	netPOL	Seminar aus dem Bereich „Demokratische Performanz“ oder „Bürgerpartizipation“	Seminar aus dem Bereich „Neue Medien und Kommunikation“	Seminar aus dem Bereich Soft Skills
4		Diskussion vorläufiger Forschungsergebnisse		

AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB: INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN FÜR DAS TEILPROGRAMM GESCHICHTE

Semester	Disziplinäre Seminare	Interdisziplinäre Seminare	Softskills	Fortschritte der Dissertation
1 WiSe	Mitteleuropa als kulturelle und historische Einheit (6 ECTS)	Einführung in das interdisziplinäre Arbeiten (6 ECTS)	Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (mündlich - schriftlich) (6 ECTS)	Präzisierung des Arbeitskonzepts, Ausarbeitung eines Rechercheplans (3 ECTS), Quellenrecherche (9 ECTS)
2 SoSe	Methodik und Theorie in der Historiographie (6 ECTS)	Interdisziplinäres Ph. D.-Seminar (Diskussion der Promotionsvorhaben) (6 ECTS)	Bewerbscoaching (6 ECTS)	Umsetzung des Arbeitsplans (9 ECTS), Semesterbericht inklusive Aktualisierung des Arbeitsplans (3 ECTS)
3 WiSe	Aktuelle Problemstellungen in der Geschichtswissenschaft	Interdisziplinäres Ph.D.-Seminar (6 ECTS)	Wissenschaftsmanagement: Projektkonzeption, Projekteinreichung, Projektverwaltung (6 ECTS)	Arbeitsfortschritt entsprechend des Arbeitsplans (9 ECTS), Semesterbericht inklusive Aktualisierung des Arbeitsplans (3 ECTS)
4	zu Beginn des 4. Semesters: „Halbzeit-Seminar“ (drei ECTS). Umsetzung des Arbeitsplans unter besonderer Berücksichtigung der verstärkten Quellenrecherche (14 ECTS). Wissenschaftliche Profilbildung entsprechend des präzisierten Arbeitsplans durch Mitwirkung in der Lehre oder der wissenschaftlichen Selbstorganisation bzw. zur Diskussionsstellung von Teilergebnissen des Forschungsprojekts. (15 ECTS) Die genaue Zuordnung erfolgt durch Aufschlüsselung in einem Semesterbericht und ist von der Betreuerin/dem Betreuer zu genehmigen. oder Profilbildung durch Auslandssemester (30 ECTS)			
5	Umsetzung des Arbeitsplans (15 ECTS). Wissenschaftliche Profilbildung entsprechend des präzisierten Arbeitsplans durch Mitwirkung in der Lehre oder der wissenschaftlichen Selbstorganisation bzw. zur Diskussionsstellung von Teilergebnissen des Forschungsprojekts. (15 ECTS) Die genaue Zuordnung erfolgt durch Aufschlüsselung in einem Semesterbericht und ist von der Betreuerin/dem Betreuer zu genehmigen.			
6	Umsetzung des Arbeitsplans (15 ECTS) Wissenschaftliche Profilbildung entsprechend des präzisierten Arbeitsplans durch Mitwirkung in der Lehre oder der wissenschaftlichen Selbstorganisation bzw. zur Diskussionsstellung von Teilergebnissen des Forschungsprojekts. (15 ECTS) Die genaue Zuordnung erfolgt durch Aufschlüsselung in einem Semesterbericht und ist von der Betreuerin/dem Betreuer zu genehmigen.			
7	Schreiben der Dissertation (30 ECTS)			
8	Schreiben der Dissertation (30 ECTS)			

AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB: INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN FÜR DAS TEILPROGRAMM POLITIKWISSENSCHAFT

Semester	Disziplinäre Seminare	Interdisziplinäre Seminare	Softskills	Fortschritte der Dissertation
1	Qualität der Demokratien in Mittel- und Osteuropa (6 ECTS)	Einführung in interdisziplinäres Arbeiten (6 ECTS)	Wissenschaftliches Schreiben/Präsentation (6 ECTS)	Vorlage eines ausgearbeiteten Exposés zum Dissertationsprojekt inklusive eines Zeit- und Arbeitsplans (9 ECTS) Semesterbericht zum Fortschritt der Dissertation und zu weiteren wissenschaftlichen Tätigkeiten (Vorlage und Besprechung) (3 ECTS)
2	Methodenkolloquium (6 ECTS)	Interdisziplinäres Ph.D.-Seminar (Diskussion der Promotionsvorhaben) (6 ECTS)	Praxis Diplomatie (6 ECTS)	Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (9 ECTS) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (3 ECTS)
3	Europäische Integrationsprozesse (6 ECTS)	Interdisziplinäres Seminar (6 ECTS)	Wissenschaftsmanagement (6 ECTS)	Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (9 ECTS) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (3 ECTS)
4	Ph.D.-Seminar: Diskussion vorläufiger	Konferenzorganisation: Für die eigenständige Organisation und Durchführung einer wissenschaftlichen Konferenz können		Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer

	Forschungsergebnisse (6 ECTS)	dem Arbeitsaufwand entsprechend gemäß den gültigen Regelungen des ECTS-Systems (rund 30 Stunden Arbeit ist ein ECTS) bis zu 18 ECTS vergeben werden.oder Lehre: Pro Semesterwochenstunde eigenständige Lehre (Übungen,) können bis zu neun ECTS vergeben werden, abhängig vom jeweiligen Arbeitsaufwand, pro Semesterwochenstunde begleitende Lehre können bis zu maximal sechs ECTS vergeben werden (max. 18 ECTS)	wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (9 ECTS) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (3 ECTS)
5	Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (30 ECTS)		
6	Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (30 ECTS)		
7	Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (30 ECTS)		
8	Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (30 ECTS)		

**AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB:
INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN FÜR DAS NETPOL-PROGRAMM „ZUKUNFT DER DEMOKRATIE IN EUROPA“**

Semester	Disziplinäre Seminare	Interdisziplinäre Seminare	Softskills	Fortschritte der Dissertation
Gilt für Semester 1-3 (4)	Kursauswahl: Pro Semester muss mindestens jeweils ein Kurs an der AUB und an der DUK besucht werden.			Die Teilnahme am PhD-Kolloquium ist Teil der Dissertationsbetreuung wird in die Kategorie „Fortschritte der Dissertation“ eingerechnet.
1	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „ Demokratische Performanz und BürgerInnen-Partizipation “ (6 ECTS)	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „ Neue Medien & Kommunikation “ (6 ECTS)	Pflichtfach: Methodisches Grundlagenseminar (6 ECTS) (bzw. wenn nicht im ersten Semester, dann in den folgenden Semester nachzuholen bzw. im Ausnahmefall mit „Soft Skills“ zu ersetzen.	Vorlage eines ausgearbeiteten Exposés zum Dissertationsprojekt inklusive eines Zeit- und Arbeitsplans (9 ECTS) Kolloquium für netPOL-Doktoranden ,Teilnahme an Disserationsbesprechung und Erstellung eines Arbeitsplans (3 ECTS)
2	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „ Demokratische Performanz und BürgerInnen-Partizipation “ (6 ECTS)	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „ Neue Medien & Kommunikation “ (6 ECTS)	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „ Soft Skills “	Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (9 ECTS) Teilnahme am Kolloquium für netPOL-Doktoranden, Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan(Vorlage und Disserationsbesprechung) (3 ECTS)
3	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „ Demokratische Performanz und BürgerInnen-Partizipation “ (6 ECTS)	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „ Neue Medien & Kommunikation “ (6 ECTS)	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „ Soft Skills “	Workpackage in Absprache mit dem Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (neun ECTS)

				Teilnahme am Kolloquium für netPOL-Doktoranden, Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Dissertationsbesprechung) (3 ECTS)
4	<p>Konferenzorganisation: Für die eigenständige Organisation und Durchführung einer wissenschaftlichen Konferenz können dem Arbeitsaufwand entsprechend gemäß den gültigen Regelungen des ECTS-Systems (rund 30 Stunden Arbeit ist ein ECTS) bis zu 18 ECTS vergeben werden.</p> <p>oder</p> <p>Lehre: Pro Semesterwochenstunde eigenständige Lehre (Übungen, Konversatorien) können bis zu neun ECTS vergeben werden, abhängig vom jeweiligen Arbeitsaufwand, pro Semesterwochenstunde begleitende Lehre können bis zu maximal sechs ECTS vergeben werden (max. 18 ECTS)</p> <p>oder</p> <p>Besuch von maximal zwei Lehrveranstaltung (max. zwölf ECTS) aus den Bereichen „Demokratische Performanz und BürgerInnen-Partizipation“, „Neue Medien und Kommunikation“ oder „Softs Skills“.</p>			<p>Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (9 ECTS)</p> <p>Teilnahme am Kolloquium für netPOL-Doktoranden, Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Dissertationsbesprechung) (3 ECTS)</p>
KOMPLEXPRÜFUNG				
5	Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Dissertationsbesprechung) (30 ECTS)			
6	Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Dissertationsbesprechung) (30 ECTS)			
7	Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Dissertationsbesprechung) (30 ECTS)			
8	Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan, (Vorlage und Dissertationsbesprechung) (30 ECTS)			

**AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB:
INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN - FÜR DAS TEILPROGRAMM WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT**

Semester	Disziplinäre Seminare	Interdisziplinäre Seminare	Softskills	Fortschritte der Dissertation
1 WiSe	Europäische Integration (Seminar jeweils mit Fokus auf aktuellen Themen) (6 ECTS)	Einführung in interdisziplinäres Arbeiten (= Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie) (6 ECTS)	Wissenschaftliches Schreiben/Präsentation (6 ECTS)	Ph.D.-Seminar: Diskussion vorläufiger Forschungsergebnisse dazu: Vorlage eines ausgearbeiteten Exposés zum Dissertationsprojekt inklusive eines Zeit- und Arbeitsplans (9 ECTS) Semesterbericht zum Fortschritt der Dissertation und zu weiteren wissenschaftlichen Tätigkeiten (Vorlage und Besprechung) (3 ECTS)
2 SoSe	Methodenseminar (Mathematik für Ökonomen, Spieltheorie, empirische Sozialforschung o.ä.) (6 ECTS)	Interdisziplinäres Ph.D.- Seminar (Diskussion der Promotionsvorhaben) (6 ECTS)	Drittmittelakquise (6 ECTS)	Ph.D.-Seminar: Diskussion vorläufiger Forschungsergebnisse dazu: Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (9 ECTS) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (3 ECTS)
3 WiSe	Current Topics in Economics (Diskussion aktueller Forschungsthemen der Ökonomik) (6 ECTS)	Interdisziplinäres Seminar (6 ECTS)	Wissenschafts- management (6 ECTS)	Ph.D.-Seminar: Diskussion vorläufiger Forschungsergebnisse Dazu: Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise)

				(9 ECTS) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (3 ECTS)
4 SoSe	<p>Konferenzorganisation: Für die eigenständige Organisation und Durchführung einer wissenschaftlichen Konferenz können dem Arbeitsaufwand entsprechend gemäß den gültigen Regelungen des ECTS-Systems (rund 30 Stunden Arbeit ist ein ECTS) bis zu 18 ECTS vergeben werden.</p> <p>oder</p> <p>Lehre: Pro Semesterwochenstunde eigenständige Lehre (Übungen, Konversatorien) können bis zu neun ECTS vergeben werden, abhängig vom jeweiligen Arbeitsaufwand, pro Semesterwochenstunde begleitende Lehre können bis zu maximal sechs ECTS vergeben werden (max. 18 ECTS)</p>			<p>Ph.D.-Seminar: Diskussion vorläufiger Forschungsergebnisse dazu: Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (9 ECTS)</p> <p>Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (3 ECTS)</p>
5 WiSe	<p>Ph.D.-Seminar: Diskussion vorläufiger Forschungsergebnisse dazu: Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (30 ECTS)</p>			
6 WiSe	<p>Ph.D.-Seminar: Diskussion vorläufiger Forschungsergebnisse dazu: Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (30 ECTS)</p>			
7	Schreiben der Dissertation (30 ECTS)			
8	Schreiben der Dissertation (30 ECTS)			



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest
H-1088 Budapest, Pollack Mihály tér 3.
Tel. | + 36 1 266 3101 | Fax | + 36 1 266 3099
E-Mail | uni@andrassyuni.hu | www.andrassyuni.eu

Interdisziplinäre Doktorschule
Ph.D.-Programm
Tel. | + 36 1 815 8140
E-Mail | phd@andrassyuni.hu

BETREUUNGSVEREINBARUNG

Im Sinne der konstruktiven und produktiven Zusammenarbeit im Rahmen des Dissertationsprojekts schließen

_____ [Doktorandin / Doktorand] und
_____ [Betreuerin / Betreuer]

folgende Betreuungsvereinbarung ab.

Die Doktorandin / der Doktorand erstellt an der Doktorschule der AUB im Fachbereich _____ eine Dissertation mit folgendem Arbeitstitel:

§ 1. Mit dem Ziel einer erfolgreichen wissenschaftlichen Arbeit werden regelmäßig, mindestens einmal pro Semester, Gespräche zwischen der Doktorandin / dem Doktorand und der Betreuerin /

dem Betreuer geführt. Zusätzliche Konsultationen können bezüglich des Arbeits- bzw. Zeitplans vereinbart werden. Wenn eine der beiden Beteiligten für längere Zeit verhindert ist, kann dieses Gespräch auch telefonisch, per Skype oder per Email erfolgen.

§ 2. Für das Dissertationsvorhaben gilt der Arbeits- und Zeitplan, den die Doktorandin / der Doktorand und die Betreuerin / der Betreuer gemäß § 19 Abs. (1) der Ordnung des Doktorstudiums der AUB erarbeiten.

§ 3. Der Arbeits- und Zeitplan über den Fortgang der Dissertation wird anlässlich des semesterweisen Treffens im Sinne von § 4 Abs. (3) der Geschäftsordnung der Doktorschule der AUB in Abstimmung mit der Betreuerin / dem Betreuer überprüft und ggf. angepasst. Der Plan soll Lehrveranstaltungen i.S. des Ausbildungsplans sowie wissenschaftliche Aktivitäten gemäß Ausbildungsplan der Doktorschule (Anhang 1-5, Spalte „Fortschritte der Dissertation“) der Doktorandin / des Doktoranden beinhalten.

§ 4. Inhalt des semesterweisen Gespräches zielt auf

- a) die qualitative Förderung des Dissertationsvorhabens, indem der Fortgang sowie die gelungene wie auszuarbeitende Aspekte in Bezug auf das Forschungsvorhaben und auf das Betreuungsverhältnis beleuchtet werden,
- b) die Dokumentation der Forschungsleistung gemäß § 5 der Geschäftsordnung auf deren Grundlage die Zuerkennung oder Nicht-Zuerkennung von Kreditpunkten geschieht.

Über den Fortgang der Dissertation und über die Forschungsleistungen soll ein Protokoll geführt werden. Siehe Anhang „Formblatt Protokoll“.

§ 5. Die Beteiligten verpflichten sich zur Einhaltung der 'Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis' der Andrassy Universität Budapest.

§ 6. Die Betreuerin / der Betreuer verpflichtet sich dazu: a) der Doktorandin/dem Doktoranden ab Beginn des Dissertationsvorhabens fachlich (inhaltlich und methodisch) beratend zur Seite zu stehen, b) gemeinsam mit der Doktorandin/dem Doktoranden einen Zeitplan in jedem Semester zu entwerfen, c) der Doktorandin/dem Doktoranden für Betreuungsgespräche in jedem Semester zur Verfügung zu stehen,

- d) dem Fachausschuss das Protokoll des semesterweisen Treffens mit der Doktorandin/dem Doktoranden zwecks Kreditpunktvergabe einzureichen,
- e) die Doktorandin / den Doktoranden bei der Modifikation des Konzepts zu unterstützen, sofern sich im Verlauf des Arbeitsprozesses herausstellt, dass das am Beginn vereinbarte Vorhaben nicht realisierbar ist,
- f) die Doktorandin/ den Doktoranden zu motivieren, die Dissertation öffentlich zu präsentieren bzw. ihr / ihm entsprechende Informationen über Konferenzen oder Tagungen zukommen zu lassen sowie Kontakte zu facheinschlägigen WissenschaftskollegInnen zu ermöglichen,
- g) DoktorandInnen beim Publizieren der Dissertation oder eines Teils der Dissertation, etwa in Form eines Empfehlungsschreibens oder hinsichtlich der Verlagssuche, behilflich zu sein,
- h) bei etwaigen Störungen des Dissertationsfortschritts als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen und gegebenenfalls Lösungen anzubieten.

§ 7. Die Doktorandin / der Doktorand verpflichtet sich a) die Einhaltung des vereinbarten Zeitplans anzustreben bzw. den Zeitplan ggf. entsprechend zu überarbeiten sowie die Betreuerin / den Betreuer umgehend zu informieren falls eine längere Arbeitsunterbrechung notwendig wird, b) die Fertigstellung des Dissertationsvorhabens in Anlehnung an den gemeinsam mit der Betreuerin/ dem Betreuer erstellten Zeitplan und an den Ausbildungsplan der

AUB anzustreben,c) Besprechungstermine mit der Betreuerin/ dem Betreuer wahrzunehmen,d) der Betreuerin/dem Betreuer im Rahmen der Betreuungsgespräche über den Fortschritt der Dissertation, insbesondere auch über Verzögerungen oder Unterbrechungen zu berichten,e) außerdem für über das verpflichtende Betreuungsgespräch hinaus gehende Kommunikation, sei sie schriftlich oder mündlich, zur Verfügung zu stehen,g) die Dissertation bzw. die Arbeit in daran geeigneter Form, z. B. auf Konferenzen, im Fachbereich, im Doktorandenkolloquium etc. zu präsentieren.

§ 8. Kommt die Doktorandin / der Doktorand oder die Betreuerin / der Betreuer den o.g. Pflichten nicht nach und können die Differenzen nicht im Gespräch ausgeräumt werden, sind folgende Schritte vorgesehen:

- a) Gespräch unter Beteiligung der Doktorandin / des Doktoranden, der Betreuerin / des Betreuers sowie je einer Vertrauensperson beider Beteiligten. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen. Über den Inhalt des Gespräches ist Vertraulichkeit zu bewahren. Über das Ergebnis des Gespräches ist der Beirat zu informieren. Kann durch das Vermittlungsgespräch der Konflikt nicht gelöst werden, entscheidet der Beirat über weitere Schritte.
- b) Der Beirat kann weitere Gespräche anordnen unter Beteiligung der Doktorandin/ des Doktoranden, der Betreuerin / des Betreuers, der Leiterin / des Leiters der Doktorschule, der Doktorandenvertreterin / des Doktorandenvertreters und einer Vertreterin / eines Vertreters des Fachausschusses. Letztere Instanz kann darüber hinaus sowohl von der Doktorandin / von dem Doktoranden als auch von der Betreuerin / von dem Betreuer angerufen werden, um ein Klärungsgespräch herbeizuführen. Gehören die Leiterin / der Leiter der Doktorschule bzw. die Vertreterin / der Vertreter der DoktorandInnen selbst zu den betroffenen Parteien, sollen sie für Vertretung in ihrer amtlichen Position sorgen. Ziel des Gespräches ist die Klärung und Beilegung des Konflikts.
- c) Grundsätzlich besteht nach Ausschöpfung aller anderen Schritte die Möglichkeit für die Doktorandin / den Doktoranden, die Dissertationsbetreuung zu wechseln. Dies erfolgt gemäß § 3 Abs. (8) der Geschäftsordnung in beiderseitigem Einverständnis. Ist kein Einverständnis herzustellen oder liegt ein triftiger Grund vor, kann eine der beiden Parteien durch eine begründete schriftliche Erklärung an den Beirat die Beendigung des Betreuungsverhältnisses beantragen. In diesem Fall bemüht sich der Doktorenrat unter Rücksprache mit dem entsprechenden Fachausschuss und in Absprache mit der Doktorandin / dem Doktoranden um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis mit einer anderen betreuenden Person gem. § 3 Abs. (3) der Geschäftsordnung herzustellen.

Formblatt Protokoll

Dokumentation des Gesprächs über den Fortschritt der Dissertation an der AUB

Gesprächsgegenstand in Stichworten:

1) Bericht über das vergangene Semester
2) Arbeits- und Zeitplan für das kommende Semester

Budapest, den _____

Doktorandin / Doktorand

Betreuerin / Betreuer

gegenzeichnet:

Leiterin / Leiter der Doktorschule der AUB



Vorschlag für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses der Doktorandin/des Doktoranden gemäß § 9 Abs. (3) der GO

Budapest, den

Name der Doktorandin/des Doktoranden:

Universitätsabschluss:

Wissenschaftszweig:

Betreuerin/Betreuer:

Titel der Dissertation:

Ausschuss der Komplexprüfung:

Prüfungsausschuss	Name / Institution
Vorsitzende/ Vorsitzender	
Mitglied	
Mitglied	

Fächer der Komplexprüfung

1. Hauptfach:
2. Nebenfach:
3. Nebenfach:

Anmerkungen:

Doktorand/Doktorandin

Betreuer/Betreuerin



Antrag auf Einsetzung des Promotionsausschusses der Doktorandin/des Doktoranden

Budapest, den.....

Hiermit beantragt die/der Unterzeichnete
die Einsetzung des Promotionsausschusses im Rahmen des Promotionsverfahrens in der interdisziplinären
Doktorschule der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest in dem Teilprogramm

Geburtsort, -datum:
Universitätsabschluss:
:
Betreuerin/Betreuer:
Titel der Dissertation:

Promotionsausschuss:

- (1) Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses (intern)
- (2) Gutachterin/Gutachter (extern)
- (3) Gutachterin/Gutachter (extern oder intern)
- (4) Mitglied (extern oder intern)
- (5) Mitglied (extern oder intern)
- (6) Zusatzmitglied (extern)
- (7) Zusatzmitglied (Vorsitzende/Vorsitzender)

Anmerkungen:

Doktorand/Doktorandin

Betreuer/Betreuerin

Formblatt für den Umschlag der Dissertation

*Name der Dissertantin/des
Dissertanten*

Titel der Dissertation

Dissertation

Jahr des Einreichens der Dissertation

Formblatt für die erste Seite der Dissertation

Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest

Interdisziplinäre Doktorschule

Leiterin / Leiter der Doktorschule

*Name der Dissertantin/des
Dissertanten*

Titel der Dissertation

Betreuerin/Betreuer:

Name und wissenschaftlicher Grad

Promotionsausschuss

Vorsitzende/Vorsitzender:

Name und wissenschaftlicher Grad

Gutachterinnen/Gutachter:

*Name und wissenschaftlicher Grad
Name und wissenschaftlicher Grad*

Mitglieder:

*Name und wissenschaftlicher Grad
Name und wissenschaftlicher Grad
Name und wissenschaftlicher Grad
Name und wissenschaftlicher Grad
Name und wissenschaftlicher Grad*

Eingereicht:

Datum

Doktorurkunde

NAME,die Rektorin/der Rektor der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest, und der Doktorenrat der Universität, vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden NAME, verleihen

FRAU/HERRN

.....
geboren am *xx. Monat Jahr* in
am heutigen Tag kraft Gesetzes den

Doktorgrad (Ph.D.)

für das Fachgebiet

.....

Sie/er hat in einem ordentlichen Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation

„Titel der Dissertation“

„.....“

und die öffentliche Verteidigung am *xx. Monat Jahr* ihre/seine Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen und dabei die Gesamtbewertung

Prädikat

.....

erhalten.

Sie/er ist berechtigt, ab dem heutigen Tag den Dokortitel (Ph.D. oder Dr.) zu führen.

Budapest, *xx. Monat Jahr*

(Vorsitzende/Vorsitzender des Doktorenrates)

(Rektor)



Erklärung zur Dissertation

Name:

Anschrift:

PH.D.-Programm:

Ehrenwörtliche Erklärung zu meiner Dissertation

mit dem Titel:

Hiermit erkläre ich, dass ich die beigefügte Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel genutzt habe. Alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen habe ich als solche gekennzeichnet.

Ich versichere außerdem, dass ich die beigefügte Dissertation nur in diesem und keinem anderen Promotionsverfahren eingereicht habe und diesem Promotionsverfahren keine endgültig gescheiterten Promotionsverfahren vorausgegangen sind.

Es läuft gegen mich kein Verfahren zwecks Aberkennung des Dokortitels bzw. es wurde mir zuvor kein Dokortitel aberkannt.

Budapest, den
Ort, Datum

Unterschrift



TEXT DES DOKTORENGELÖBNISSES (gem. § 34 der Ordnung des Doktorstudiums)

Ich, NAME der Kandidatin/ des Kandidaten gelobe, dass ich jederzeit bestrebt sein will, den mir verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren und mich in meiner Lebensführung dieses Titels würdig zu erweisen. In der Zukunft werde ich an der Entwicklung meines Fachwissens arbeiten und mein Wissen in den Dienst meiner Heimat und der gesamten menschlichen Kultur stellen. Dadurch möchte ich auch die Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest zu Ehren bringen, die mir den Dokortitel verliehen hat.

So wahr mir Gott helfe! (der Überzeugung des Gelöbnis Ablegenden nach)